

# VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 12 B 4062/05

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Des...,  
Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte ...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asyl und Aufenthaltsbeendigung  
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 12. Kammer - am 22. Juli 2005 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der am  
12.07.2005 erhobenen Klage des Antragstellers (12 A  
4061/05) anzuordnen, wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Gründe

Der im Jahre 2004 im Bundesgebiet geborene Antragsteller ist serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger. Das Asylverfahren seiner Mutter ist unanfechtbar negativ abgeschlossen; ein Asylverfahren seines Vaters ist nicht bekannt. Die zuständige Ausländerbehörde gab gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) eine „Meldung nach § 14a AsylVfG“ ab. Das Bundesamt ging davon aus, dass für den Antragsteller gemäß § 14a Abs. 2 Alt. 2 AsylVfG ein Asylantrag als gestellt gelte, lehnte den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, und forderte den Antragsteller unter Fristsetzung von einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides und Abschiebungsandrohung nach Serbien und Montenegro zur Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid vom 29.06.2005 hat der Antragsteller am 12.07.2005 Klage erhoben (12 A 4061/05) und gleichzeitig um vorläufigen Rechtsschutz gegen die Ausreiseraufforderung und Abschiebungsandrohung nachgesucht.

Der zulässige Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 29.06.2005 enthaltene Ausreiseraufforderung und Abschiebungsandrohung anzuordnen,

ist unbegründet, weil an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Ausreiseraufforderung und Abschiebungsandrohung ernstliche Zweifel im Sinne von § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG nicht bestehen.

Insbesondere bestehen nicht deshalb Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, weil der Antragsteller einen Asylantrag nicht gestellt hat und deshalb ein Asylverfahren überhaupt nicht hätte durchgeführt werden dürfen. Denn ein Asylantrag

gilt gemäß § 14 a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I 1950) mit Zugang der Anzeige der Ausländerbehörde beim Bundesamt als gestellt. Nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG ist dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein lediges, unter 16 Jahre altes Kind eines Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet einreist oder hier geboren wird und ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhält.

Diese Voraussetzungen liegen hier ersichtlich vor. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 14 a Abs. 2 AsylVfG gibt die Kammer ihre bisher vertretene, dem VG Göttingen folgende Entscheidungspraxis ausdrücklich auf und folgt im Ergebnis der von den Verwaltungsgerichten Lüneburg (Beschl. v. 21.06.2005 - 2 B 24/05 -) und Minden (Beschl. v. 14.06.2005 - 11 L 359/05.A -) vertretenen gegenteiligen Ansicht. Das VG Minden hat in seinem Beschluss Folgendes ausgeführt:

„ Unerheblich ist, dass § 14 a Abs. 2 AsylVfG erst am 1.1.2005 und damit nach der Geburt der Antragstellerin in Kraft getreten ist. Es gibt keine Übergangsvorschrift, die die Anwendbarkeit der Vorschrift auf vor dem 1.1.2005 geborene Kinder von Asylbewerbern ausschliesse. Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der Regelung des § 14 a Abs. 2 AsylVfG im Rahmen der in Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.7.2004 getroffenen Inkrafttretensregelungen einen vorbehaltlosen Anwendungsbefehl ausgesprochen. Daraus folgt, dass die Antragsfiktion für alle Fälle gilt, in denen ihre Voraussetzungen vorliegen und noch kein Asylantrag gestellt wurde (vgl. dazu auch: VG Minden, Beschl. v. 20.05.2005 – 7 L 287/05.A –).

Aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich nichts anderes. Danach kommt es nur darauf an, ob die Einreise oder die Geburt des Kindes eines Ausländers nach Asylantragstellung des Ausländers erfolgt. Dass die Einreise oder Geburt erst unter Geltung der Norm stattgefunden haben darf, lässt sich der Vorschrift nicht nur deshalb entnehmen, weil sie im Präsens und nicht im Perfekt gefasst ist („wird es hier geboren“ statt „ist es hier geboren worden“). Beiden Formulierungen einen unterschiedlichen Bedeutungsgehalt zuzuweisen, verbietet sich im Kontext der Norm schon deshalb, weil sich die Anzeigepflicht in beiden denkbaren Fassungen in gleicher Weise nur auf zum Zeitpunkt der Anzeige in der Vergangenheit liegende Vorgänge beziehen kann. Die abweichende Auffassung des VG Göttingen in seinem Beschluss vom 17.03.2005 – 3 B 272/05 –, AuAS 2005, 117, vermag zudem deshalb nicht zu überzeugen, weil die Perfektform in anderen Bestimmungen des Zuwanderungsge-

setzes durchaus auch für solche Regelungen verwendet wird, die ausdrücklich nur für künftige Einreisen gelten sollen (vgl. § 15 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 AufenthG). In anderen Bestimmungen, in denen danach differenziert werden sollte, ob eine Geburt oder eine Einreise vor oder nach dem 01.01.2005 stattgefunden hat, ist dies klar zum Ausdruck gebracht worden (vgl. §§ 104 Abs. 3, 15 a Abs. 6 AufenthG). Vor diesem Hintergrund kann der Verwendung der Präsensform allein nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber nur künftige Geburten oder Einreisen erfassen wollte.

Im Gegenteil findet die auf den Wortlaut und das Fehlen einer Übergangsvorschrift gestützte Annahme, auch vor dem 01.01.2005 geborene Kinder seien von § 14 a Abs. 2 AsylVfG erfasst, eine Stütze in der Entstehungsgeschichte der Norm. Der Bundesgesetzgeber hat bewusst keine Übergangsvorschrift getroffen, obwohl er – worauf das VG Göttingen in seinem Beschluss vom 17.03.2005 hingewiesen hat – im Gesetzgebungsverfahren darauf aufmerksam gemacht worden war, dass „dringend regelungsbedürftig“ sei, ob die formellen Vorschriften des Gesetzes „ausnahmsweise, nur teilweise oder überhaupt nicht auch für Ausländer gelten sollen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereist bzw. im Bundesgebiet geboren worden sind, für die aber bisher kein eigener Asylantrag gestellt worden ist (vgl. § 14 a E-AsylVfG)“. Indem der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet hat, die vor dem 01.01.2005 geborenen oder eingereisten Kinder von Asylbewerbern aus dem Anwendungsbereich der Norm durch eine Übergangsvorschrift herauszunehmen, hat er konsequent den mit der Vorschrift verfolgten Regelungszweck umgesetzt: Sie soll nach der Gesetzesbegründung verhindern, dass durch sukzessive Asylantragstellung überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen (vgl. BT-Drs. 15, 420, S. 108).

Es handelt sich bei der Anwendung der umstrittenen Fiktionsregelung auf vor dem 01.01.2005 (Inkrafttreten der Regelung) bzw. vor dem 05.08.2004 (Verkündung der Vorschrift) in das Bundesgebiet eingereiste oder hier geborene ausländische Kinder unter 16 Jahren auch nicht um eine unzulässige Rückwirkung. Eine grundsätzlich unzulässige Rückbewirkung von Rechtsfolgen (echte Rückwirkung) liegt dann vor, wenn eine Norm für einen bestimmten vor ihrer Verkündung liegenden Zeitraum Rechtsfolgen auslösen soll (vgl. z.B. grundlegend BVerfG, Beschl. v. 14.05.1986 – 2 BvL 2/83 –, BVerfGE 72, 200 (242)).

§ 14 a Abs. 2 AsylVfG ordnet keine Rechtsfolgen für die Zeit vor dem 01.01.2005 und damit erst recht nicht für die Zeit vor dem 05.08.2004 an. Er knüpft lediglich tatbestandlich auch an frühere Zeiträume an, indem er auch für früher geborene oder eingereiste Kinder von Asylbewerbern gilt.

Die darin liegende tatbestandliche Rückanknüpfung (unechte Rückwirkung) ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es werden hierdurch keine Grundrechte der Betroffenen – auch nicht in Verbindung mit allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen – verletzt. Prüfungsmaßstab sind dabei diejenigen Grundrechte, die mit der in die Zeit vor Verkündung der Norm fallenden Tatbestandsverwirklichung, also mit der Geburt der Antragstellerin, "ins Werk gesetzt" worden sind (BVerfG, Beschl. v. 20.01.1988 – 2 BvL 23/82 –, BVerfGE 77, 370 (378)).

Allein durch die Geburt der Antragstellerin vor dem 01.01.2005 bzw. vor dem 05.08.2004 sind außer der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG keine Grundrechte „ins Werk gesetzt“ worden, die sie – sofern sie nicht gemäß § 14 a Abs. 3 AsylVfG auf die Durchführung eines Asylverfahrens verbindlich verzichtet – vor der Durchführung eines Asylverfahrens bewahren könnten. Ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ist im Hinblick auf die angeführte Gesetzesbegründung durch die vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls Rechnung tragende Bestimmung des § 14 a Abs. 2 AsylVfG gerechtfertigt.

Abgesehen davon besteht ohnehin kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der vor dem 01.01.2005 bestehenden Rechtslage im Hinblick auf die Regelungen über den Beginn eines erst nach dem 01.01.2005 durchzuführenden Asylverfahrens (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.10.1996 – 1 BvL 44/92 –, BVerfGE 95, 64; BVerwG, Urt. v. 12.03.2002 – 5 C 2.01 –, BVerwGE 116, 114.)

... ein schutzwürdiges Vertrauen [liegt schon] deshalb nicht vor, weil nach alter Rechtslage ein möglicher negativer Ausgang eines Asylverfahrens je nach Zeitpunkt der Antragstellung verzögert werden konnte und dies unter der Geltung der Neuregelung nicht mehr möglich ist. Denn Sinn des Antragserfordernisses war es auch vor Inkrafttreten der Neuregelung nicht, Ausländern ohne Aufenthaltsstatus allein dadurch faktisch einen längeren Aufenthalt zu ermöglichen, dass sie selbst über den Beginn eines Asylverfahrens für ihre Kinder disponieren und dadurch unter Umständen eine vorgesehene Abschiebung kurzfristig verhindern können. Vielmehr ging das Gesetz schon bisher davon aus, dass Ausländer, die im Hinblick auf eine behauptete politische Verfolgung in ihrem Herkunftsland in Deutschland bleiben wollen, ein Asylverfahren durchführen und dort die Berechtigung ihres Vorbringens prü-

fen lassen. Demgegenüber erscheint es sogar rechtsmissbräuchlich, sich wie die Antragstellerin auf politische Verfolgung zu berufen, sich aber gegen die Durchführung eines Asylverfahrens zu wehren und damit zu verhindern zu versuchen, dass die Berechtigung des Asylbegehrens in dem dafür vorgesehenen Verfahren überprüft wird. Dieses Vorbringen zeigt sehr anschaulich, dass die Antragsfiktion des § 14 a Abs. 2 AsylVfG geradezu geboten ist, um einen Missbrauch des Asylverfahrens – und zwar auch durch vor dem 01.01.2005 geborene Kinder abgelehnter Asylbewerber – zu verhindern. Allein der Umstand, dass das durch den fiktiven Antrag eingeleitete Asylverfahren auch erfolglos bleiben kann und in den Fällen des § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG, der hier einschlägig ist, regelmäßig sogar offensichtlich aussichtslos ist, begründet für Asylbewerberkinder kein schutzwürdiges Vertrauen gegenüber der Durchführung eines der Sache nach gebotenen Asylverfahrens, wenn sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.“

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit im Übrigen folgt das Gericht der Begründung des angefochtenen Bescheides (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).